

Für schlechte Leistung halber Lohn?

Reinhold Haas

In der Begegnung mit Unternehmern und mit Sachverständigen des Glaserhandwerks hat sich in den letzten Jahren die Meinung verbreitet, daß es ein Wundermittel als Ausweg aus jedem denkbaren Streit gibt: die Wertminderung. Sie soll angeblich für alle Beteiligten einen Vorteil bieten. Es überascht daher nicht, daß „Wertminderung“ als erlösendes Wort auch unter betroffenen Bauherren die Runde macht. Unbequem mag daher der Nachdenkliche sein, der mit der Frage umgeht, ob denn die vielgepriesene Wertminderung es wirklich verdient, als Siegesformel gehandelt zu werden?

Risse in steinernen Treppenstufen, Kratzer in Fensterscheiben, Strukturunterschiede auf Fassaden, Farbabweichungen auf einer Fläche – alle Mängel sind in der kritischen Zeit der Gewährleistung sichtbar geworden! Wem machen solche Nöte mehr zu schaffen: den betroffenen Handwerkern oder den nicht weniger betroffenen Auftraggebern? Noch strapazierter wird es für beide Seiten, wenn der Handwerker überlegen muß, ob er in der Lage sein wird, erfolgreich und zufriedenstellend nachzubessern, oder ob er finanziell glimpflicher davonkommt, wenn er einen akzeptablen Abschlag auf seine Rechnung anbietet. Im Herzen des Auftraggebers sieht es nicht anders aus. Soll er die Nachbesserung, deren Erfolg für ihn ungewiß ist, mit allen damit verbundenen Belastungen über sich ergehen lassen, oder wäre es für ihn besser, sich mit dem Mangel abzufinden und auf Dauer mit der mangelhaften Leistung

zu leben, dafür aber den Vorzug der kürzbaren Rechnung zu erlangen?

Das Werkvertragsrecht des BGB und der VOB ist in seinen Grundzügen so angelegt, daß nach Abwicklung des Vertrags beide Seiten – der Glasermeister als Unternehmer und der Bauherr als Besteller – das erhalten haben, was sie sich bei Abschluß des Vertrags versprochen haben: der Glasermeister die vereinbarte Vergütung und der Bauherr die Fenster oder entsprechende Bauteile. Im Regelfall gibt es keine Werkverträge, in denen eine halbe Leistung zum halben Preis oder eine in Bruchteilen ausgehandelte Minderleistung zu einem entsprechend reduzierten Preis vereinbart wird. Was auf dem einschlägigen Markt gebraucht und gesucht wird, sind vollständige und mangelfreie, in keinem Punkt reduzierte Leistungen, weil niemandem mit nur zu $\frac{3}{4}$ brauchbaren Fenstern gedient wäre und der normale Glasermeister einen $\frac{3}{4}$ -Preis in der Abrechnung auch nicht hinnehmen würde. Neue Autos und Dienstleistungen anderer Handwerke werden auch nicht mit Abstrichen geliefert und bezahlt. Der Verbraucher will eine uneingeschränkte Leistung und ist selbstverständlich auch bereit, dafür den vollen Preis zu bezahlen. Die rechtliche Ausgangslage stimmt mit den Erwartungen auf beiden Seiten des Vertrags überein, weil vernünftigerweise niemand eine reduzierte Leistung will. Mit Fug und Recht wird nicht nur im Werkvertragsrecht die volle und uneingeschränkte Leistung eines Glasermeisters erwartet.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, daß das Werkvertragsrecht des BGB und der VOB vom Besteller und Bauherrn eine ganze Reihe von Rechten gewähren, falls die Arbeit des Glasermeisters einen Mangel aufweist. Jetzt muß sich der Wert praktikabler Rechtsregeln darin erweisen, daß dem Bauherrn Instrumentarien an die Hand gegeben werden, mit deren Hilfe der Mangel so beseitigt werden kann, daß die Leistung nach der Mangelbesei-

tigung so beschaffen ist, wie es im Vertrag vereinbart war. Angesichts dieser geschlossenen Front der Gewährleistungsansprüche des Bauherrn gegen den Glasermeister ist in Kreisen des Handwerks immer wieder zu hören, daß die Rechtsposition des Unternehmers bzw. Auftragnehmers in dieser bedrängten Situation besonders schwach wäre, weil sich der Gesetzgeber wie auch die Väter der VOB ganz auf die Seite des Bauherrn gestellt und dessen Interessen eine zu vorrangige Position eingeräumt hätten. Dabei wird der im System der Gewährleistungsansprüche grundlegende Unterschied zwischen Kaufrecht und Werkvertragsrecht übersehen.

Reinhold Haas ist Justitiar der Handwerkskammer Reutlingen und Autor des in Fachkreisen als Standardwerk geschätzten Buchs „Der Sachverständige des Handwerks“.

Das gesetzliche Kaufrecht räumt dem Verkäufer im Fall eines Mangels an der Kaufsache kein Nachbesserungsrecht ein, sondern eröffnet dem Käufer sofort das Recht der Wandelung oder Minderung. Das Werkvertragsrecht hingegen billigt dem Glasermeister die Möglichkeit fast zu, einen Fehler zu machen, indem es dem Glasermeister im Fall eines Mangels das vorrangige Recht zur Nachbesserung gewährt, bevor der Bauherr folgenschwere Schritte gegen den Glasermeister einleiten kann. Zunächst muß dem betroffenen Glasermeister Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden, weil er sich wie kein anderer in der streitigen Arbeit auskennt und weil er im Regelfall auch preiswerter als alle anderen die Nachbesserung ausführen kann. Wird dem Glasermeister dieses Recht vorenthalten – zum



Beispiel durch die sofortige Zuziehung eines Drittunternehmers – dann hat er für die Mängel und deren Folgen nicht mehr einzustehen.

Ein weiterer Satz aus dem Werkvertragsrecht des BGB und der VOB belegt, daß der Gesetzgeber wie auch die Väter der VOB sich nicht einseitig auf die Seite der Besteller und Auftraggeber gestellt haben, sondern selbst bei Mängeln noch deutlich die mißliche Lage des Unternehmers und Auftragnehmers vor Augen hatten: „Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert“ (§ 633 Abs. 2 Satz 3 BGB). In diesem Sonderfall, der immer eine Ausnahme bildet, wird dem Bauherrn zugemutet, auf Dauer mit dem Fehler leben zu müssen, allerdings gemildert durch das Recht zu einer entsprechenden Minderung der Vergütung. In diesem selten vorkommenden Fall wird der Ausweg über eine Minderung der Vergütung schon eröffnet, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Mangelbeseitigung und eine damit begründete Weigerung des Glasermeisters. Hier muß nicht der etwas längere Weg über den Versuch der Mangelbeseitigung und dessen Scheitern eingeschlagen werden, um zum Recht der Minderung zu kommen.

Ein Unternehmer des Handwerks und ebenso ein Sachverständiger des Handwerks sollte wissen, daß die Wörter „Wertminderung“ oder „Minderung“ Fachwörter der Rechtssprache sind und daher in einem korrekt sprachlichen Umgang nicht beliebig zu verwenden und in allen möglichen Situationen einzusetzen sind. Das Fachwort „Wertminderung“ beschreibt im System der Gewährleistungsansprüche des Werkvertragsrechts des BGB in § 634 einen Anspruch des Bauherrn gegen den Glasermeister. Stets muß – das ist die Voraussetzung für das Entstehen dieses Anspruchs – eine Handwerksleistung vorausgegangen sein, die mit einem noch nicht behobenen Mangel behaftet ist. Und nun kommt das rechtlich Entscheidende: Weder das Vorhandensein des Mangels, noch der Minderungswunsch des Bauherrn lösen diesen Anspruch aus, sondern fünf spezielle Voraussetzungen müssen in einer ersten Phase der Auseinandersetzung erfüllt sein, – und zwar

- eine Handwerksleistung muß abgeschlossen sein,
- ein sich auf Wert oder Tauglichkeit auswirkender Mangel muß vorhanden sein,
- der Auftragnehmer muß zur Beseitigung des Mangels mit einer Fristsetzung aufgefordert worden sein,
- diese Aufforderung muß mit der Erklärung verbunden sein, daß nach Fristablauf die Beseitigung des Mangels abgelehnt wird,
- diese Frist – ausreichend bemessen – muß fruchtlos abgelaufen sein.

Erst wenn diese fünf Voraussetzungen gegeben sind, kann der Bauherr Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen und notfalls auch gerichtlich durchsetzen. Ein Sachverständiger handelt daher unverantwortlich, wenn er angesichts eines Mangels an einer Handwerksarbeit so auftritt, als hätte die Seite, von welcher der Wunsch ausgeht, ohne weiteres Zutun sofort die Möglichkeit, statt der Mängelbeseitigung die Minderung der Vergütung zu verlangen.

Eine schlechte Figur macht der Sachverständige, der in „Hoppla-dabbin-ich!“-Manier mit der Tür ins Haus fällt und ohne viel Aufhebens oder Zuhören die Minderung der Vergütung als Heilmittel anpreist. Eine solche Beschränkung auf den letzten gangbaren Ausweg mag bei einem übereinstimmenden Wunsch beider Seiten nach einer reinen „Geldlösung“ vertretbar sein. Von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muß jedoch verlangt werden, daß er weiß, daß es nicht zu seinen Aufgaben gehört, am Anfang einer Begegnung mit den Parteien ohne Einfühlung gleich mit einem Minderungsvorschlag anzutreten. Er muß vielmehr wissen, daß das Minderungsrecht im System der Gewährleistungsrechte des BGB ein Sekundärrecht ist, dessen Voraussetzungen erst gegeben sind, wenn eine dem Glasermeister zur Nachbesserung gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist, obwohl die Fristsetzung mit der Erklärung verbunden war, daß nach einem fruchtlosen Fristablauf die Beseitigung des Mangels abgelehnt wird. Weil

dem Unternehmer im Gesetz aus wohlüberlegten Gründen das „Grundrecht“ der Nachbesserung durch seine Person oder sein Unternehmen zugestanden wurde, geht es nicht an, die Kunde zu verbreiten, daß Mangelbeseitigung altmodisch und Wertminderung modern ist. Es muß vielmehr bei dem bewährten Grundsatz bleiben, daß beiden Seiten eines Vertrags dann am besten gedient ist, wenn sie das erhalten, was sie einander versprochen haben. Halbe Scheiben zu halben Preisen sind ein schlechter Kompromiß, auf welcher Seite man auch stehen mag. □



Staubentwicklung durch Estrich-Abrieb ist besonders in glasbe- und -verarbeitenden Betrieben gefürchtet. Abhilfe schafft das Fußbodensystem „Paviblock“ der Firma Alpenland GmbH aus Grafrath bei München. Der Betrieb kann trotz der Fußbodensanierung aufrechterhalten werden. Die 120 × 60 cm großen und 15 mm starken Platten (Quadratmetergewicht: 1/2 Zentner) haben ein patentiertes Nut- und Federsystem. Das sorgt dafür, daß schwimmend ohne Einsatz von Klebern und Schrauben schnell auf dem schadhaften Boden verlegt werden kann. Die Unbrennbarkeit entspricht Klasse 1 (DIN 51 960). Die Belastbarkeit der 15 mm starken Böden: mit Lkw bis 35 t/m² und Stapler bis 10 t. Die Rutschfestigkeit wurde mit R11-V6 festgestellt. Alpenland GmbH, 82284 Grafrath, Fax (01 30) 84 22 33 Foto: Alpenland